

Beschluss

AZ: BSchK/101a/2010/A

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

der Antragsteller

gegen

die Antragsgegnerin

hat die Bundesschiedskommission am 4. Juni 2011 entschieden:

Der Antrag ist offensichtlich unbegründet. Ein Verfahren wird nicht eröffnet.

Begründung:

I.

Die Antragsteller beantragen am 15. November 2010 die Aufhebung einer am 12. September 2009 beschlossenen Satzungsregelung, die lautet:

„§ 3a (9) Die Mitglieder des BundesSprecherInnenRates gehören zusätzlich zu den Delegierten der Delegiertenversammlung als Mitglieder mit beschließender Stimme an.“

Zur Begründung führen sie an, dass darin ein Verstoß gegen die Bundessatzung zu sehen sei, weil nach dieser Mitglieder von Landes- und des Bundesvorstandes den Parteitag der jeweiligen Ebene nur mit beratender Stimme angehören dürften.

Des Weiteren führen sie an, dass diese Bestimmung gegen demokratische Regeln verstoße: der Bundessprecherinnenrat bestehe aus 40 Mitgliedern, zuzüglich der 16 Mitglieder des geschäftsführenden Sprecherrates. Dieser sei daher immer in der Lage, seine eigene Wiederwahl zu sichern.

II.

Bei der BAG HARTZ IV handelt es sich um einen bundesweiten Zusammenschluss. Die Bundesschiedskommission ist für das Verfahren zuständig, da die BAG keine eigene Schlichtungskommission hat und die Satzung der BAG auch keine andere Streitbeilegungsregelung enthält.

Der Antrag ist jedoch verfristet.

Nach § 6 Absatz 3 der Schiedsordnung beträgt die Antragsfrist, soweit es sich nicht um Wahlanfechtungen handelt, einen Monat. Die Satzungsregelung war am 12. September 2009 verabschiedet worden. Mithin lief die Antragsfrist bis zum 12. Oktober 2010.

Dem Begehren kann die Bundesschiedskommission auch nicht durch eine allgemeine rechtliche Prüfung der Vereinbarkeit der streitbefangenen Satzungsregelung der BAG und der Bundessatzung der Partei entsprechen, da sie nicht die Kompetenz hat, allgemeine Rechtsgutachten zu erstellen.

Eine von den Antragstellern beehrte Aufhebung der Satzungsregelung ist nur noch über entsprechende Anträge zur Änderung der Satzung an die Mitgliederversammlung der BAG möglich.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.